



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Satzung des Männerturnverein Börßum von 1909 e.V.

Anmerkung: Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind im Folgenden die Bezeichnungen von Personen und Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Schriftstücke mit einer eigenhändigen Unterschrift auch in digitaler Form, z.B. gescannt als E-Mail, übermittelt werden dürfen, sofern der Gesetzgeber oder die Satzung hierfür keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Männerturnverein Börßum von 1909 e.V., Kurzform MTV Börßum. Als Wiedergründungsdatum ist der 19. Januar 1958 anzusehen. Der MTV Börßum ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer 150164 eingetragen. Sitz des Vereins ist Börßum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Durchführung eines geregelten Turn - und Sportbetriebes zur körperlichen Ertüchtigung und Pflege der Geselligkeit innerhalb des Vereins, frei von politischen, ethischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in den sportartgebundenen Verbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. Der MTV Börßum regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Außerdem kann sich der MTV Börßum an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

- 1) Ordentliche Mitglieder
Ordentlichen Mitgliedern steht das gesamte Angebot des Vereins zur Verfügung.
- 2) Ehrenmitglieder
Die Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung. Ehrenmitgliedern wird im Rahmen der Geschäftsordnung eine Vergünstigung des Beitragssatzes gewährt, darüber hinaus bestehen für Ehrenmitgliedern alle Rechte und Pflichten wie von ordentlichen Mitgliedern.
- 3) Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht und sind von der



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Ehrenmitgliedschaft ausgeschlossen. Ansonsten bestehen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller textlich mitgeteilt werden.
- 2) Der Antragsteller hat nach Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft erworben, wenn mindestens ein vom Antragsteller gewählter Fälligkeitszeitraum gemäß Geschäftsordnung gezahlt worden ist und die Vereinssatzung durch eigenhändige Unterschrift bzw. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter anerkannt wird.
- 3) Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig oder wenn die Geschäftsfähigkeit in sonstiger Form nicht vollständig besteht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand textlich mit eigenhändiger Unterschrift bekanntzugeben und kann zum Ende eines Beitragszeitraums, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 4) Ausgeschlossen werden können Mitglieder die:
 - a) in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen
 - b) das Ansehen und die Belange des Vereins schädigen
 - c) in grober Weise gegen die Vereinskameradschaft verstoßen
 - d) die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere den Beitrag nicht pünktlich entrichten
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schaden
 - f) sich den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane oder aufsichtshabender Personen widersetzen
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Handelt es sich bei dem Auszuschließenden um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem vom Ausschluss Betroffenen Gehör zu gewähren. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausschluss ist mit ausreichender Begründung textlich mitzuteilen.
- 6) Etwaige Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungsaufforderungen bleiben bis zur Begleichung in allen Fällen weiterhin bestehen.
- 7) In allen Fällen steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge erhoben und Mahngebühren ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann der Verein bei Bedarf die Mitglieder verpflichten Arbeitsstunden zu leisten.
- 2) Über die Höhe sämtlicher Beiträge und zu leistender Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden dürfen je Mitglied 20 Stunden nicht übersteigen.



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

§ 9 Abteilungen

- 1) Der MTV Börßum gliedert sich zur Durchführung seiner Aktivitäten in verschiedene Abteilungen.
- 2) Die Entscheidung über die Gründung neuer oder Schließung bestehender Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung per Beschluss.
- 3) Jede Abteilung wählt aus ihren Reihen einen Abteilungsleiter. Dieser repräsentiert und organisiert die Abteilung. Die Organisation hat zweckmäßig zu sein und ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- 4) Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen.
- 5) Die Abteilungen sind Teil des Vereins und unterliegen der Vereinssatzung.

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal durchgeführt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht anders in der Satzung angegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn keine andere Form der Abstimmung von mindestens 20% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsmitglied für Organisation und Koordination, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei Neuwahlen des gesamten geschäftsführenden Vorstandes übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes das älteste anwesende oder ein aus der Versammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Neuwahl des Vorstandes. Danach übernimmt ein Mitglied des neu gewählten Vorstandes die Leitung der Versammlung.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach Veröffentlichung in Textform oder Aushang kein Einwand binnen vier Wochen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder dem Protokollführer in Textform eingeht. Einwandsberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

- 11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Geschäftsordnung kann eine Frist zur Änderung der Tagesordnung beinhalten, welche auch nach der ursprünglichen Veröffentlichung der Tagesordnung liegen kann.
- 13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Bedarf, insbesondere dann innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Vorstandberichtes
 - b) Bericht über die Finanzlage
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Festsetzung des Beitragssatzes und Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - k) Auflösung und Liquidation des Vereins
- 15) Im Übrigen ist jedes Mitglied berechtigt, zu Punkt Verschiedenes der Tagesordnung Wünsche und Anregungen vorzutragen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus den Mitgliedern für

- Organisation und Koordination
 - Finanzen und Regularien
 - Sport- und Vereinsentwicklung
- 1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
 - 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.
 - 3) Der Vorstand wird wie folgt für die Dauer von zwei Jahren gewählt: Die Mitglieder für Organisation und Koordination, sowie Sport und Vereinsentwicklung werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Das Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
 - 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
 - 6) Solange und soweit der Vorstand nicht neu gewählt ist, amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.
 - 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 - 8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.



§ 13 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - den vom geschäftsführenden Vorstand hierfür berufenen Mitgliedern
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über besondere Aktivitäten und Veranstaltungen

§ 14 Vergütungen

- 1) Dem Übungsleiter, Trainer, Ausbilder, Betreuer und ähnliche Funktionen, zusammengefasst als aufsichtshabende Person, steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterfreibetrag) zu.
- 2) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtsfreibetrag) zu.
- 3) Alle Organsmitglieder sowie aufsichtshabende Personen verrichten Ihre Aufgaben im Grundsatz nebenberuflich und ehrenamtlich

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Es sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu benennen, von denen die Kassenprüfer verpflichtet sind, die Kasse mit allen Konten und Unterlagen mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Beide Kassenprüfer sind gleichberechtigt und müssen die Überprüfung der Kasse gemeinsam vornehmen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers werden seine Aufgaben vom Ersatzkassenprüfer wahrgenommen.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 4) Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren, der Ersatzkassenprüfer nach Bedarf gewählt.
- 5) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten

§ 17 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung zu erlassen.
- 2) Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung, kann jedoch keine Bestimmungen hieraus aufheben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Liquidation

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen oder sich binnen eines Jahres kein geschäftsführender Vorstand gebildet werden konnte.
- 2) Die Ladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt textlich oder per Aushang. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an die Gemeinde Börßum die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Gemeinde Börßum die Rechtsnachfolge ablehnen, so kann das Vermögen des MTV Börßum an einen anderen, jedoch zwingend als gemeinnützig anerkannten, Rechtsnachfolger übertragen werden.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bisherige Satzungen waren

10.01.1999

06.01.2007

09.01.2010

29.01.2010

Börßum, 13.01.2024

Der Vorstand